

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Eltern,  
liebe Lehrkräfte,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates und der  
technischen Bereiche,

die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Infektion haben in den letzten Wochen unsere gesamten Lebensbereiche stark eingeschränkt. Der Erfolg der Umsetzung dieser Regeln hilft uns, die Beeinträchtigungen anzunehmen und sinnvoll sowie mit Augenmaß die kommenden Entwicklungen zu gestalten. Immer wieder danke ich allen Beteiligten für das gute Miteinander in dieser nicht einfachen Zeit.

Die Dynamik der Lockerungsschritte stellt uns nun vor die Aufgabe, möglichst rasch die Hygieneregeln, die Abiturprüfungen, die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts und die Internatsbetreuung mit den personellen und räumlichen Ressourcen in Übereinstimmung zu bringen und im Schulbetrieb vor Ort entsprechend umzusetzen. Aus dem vielfältigen Bedingungsgefüge ergibt sich, dass dies nur mit Kompromissen zu verwirklichen ist. Es werden nunmehr Zeiten von Präsenzunterricht und die digitalen Unterrichts- und Lernformen parallel angeboten werden. Der erhöhte Raumbedarf lässt nur bedingt Unterricht im Schulgebäude zu. Durch das zeitgleich durchzuführende Abitur ergeben sich zusätzliche Beschränkungen.

Die Aufteilung in A- und B-Wochen mit der jeweils festgelegten Gruppenzuordnung ist eine zwingende Maßnahme, um die Hygieneauflagen erfüllen zu können. Ein individueller Wechsel der Gruppen, wenn auch sicher aus manch verständlichem Grund gewünscht, ist nicht möglich. Das Erfordernis der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten lässt keine uneinheitlichen Planungsmaßnahmen zu.

Beginnend ab nächster Woche wird der Präsenzunterricht schrittweise wieder aufgenommen. Wir streben an, dass jeder Schüler wenigstens einmal pro Woche am Unterricht in der Schule teilnehmen kann.

Unterrichtet wird in A- und B-Gruppen, in je drei Doppelstunden mit gestaffeltem Unterrichtsbeginn.

Der Präsenzunterricht beginnt mit den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Geschichte. In den anderen Fächern sind folglich intensive Lernzeiten zu Hause auch weiterhin notwendig.

Oberste Priorität hat die Durchführung von Abiturprüfungen. Als Folge beginnt der Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufe 10 am 20. Mai.

Die Jahrgangsstufe 7 beginnt am 25. Mai.

Die Jahrgangsstufe 6 beginnt am 26. Mai.

Die Jahrgangsstufe 9 beginnt am 27. Mai.

Die Jahrgangsstufe 8 beginnt am 28. Mai.

Die Jahrgangsstufe 5 beginnt am 29. Mai.

Die für die einzelnen Jahrgangsstufen geltenden Unterrichtszeiten sind bitte der Homepage unseres Gymnasiums zu entnehmen.

In der nachfolgend dargestellten Tabelle ist der Plan für die Rückkehr zum Präsenzunterricht zu finden.

Wochentag	JGS	Mai 05/2020	Jun 06/2020
Mo	7	25.	08.
Di	6	26.	02.
Mi	10	20., 27.	03.
	9	27.	03.
Do	8	28.	04.
Fr	5	29.	05.

Es ist zu beachten, dass bei Rückkehr der Schülerinnen und Schüler zur Schule durch die Eltern die Kenntnisnahme der Hygieneregeln und die Symptommfreiheit des Kindes schriftlich zu bestätigen sind.

Für die tschechischen Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 – 10 ist ab dem 18.05.2020 noch keine Aufnahme im Internat möglich. Die gegenwärtig gültige Allgemeinverfügung erlaubt zurzeit lediglich den Aufenthalt der Jahrgangsstufen 11 und 12. Sobald diesbezüglich neue Regelungen erscheinen, wird eine umgehende Information erfolgen.

So wie das Schulleben, wenn auch eingeschränkt, sich versucht zu einer neuen Normalität hinzubewegen, wird der Internatsbetrieb ebenfalls nun in den eingeschränkten Normalbetrieb zurückgeführt. Besonders erfreulich für die tschechischen Schülerinnen und Schüler ist die Tatsache, dass mit der Schaffung von Heimfahrtmöglichkeiten die Notwendigkeit der Wochenendbetreuung entfällt und die Familien wieder uneingeschränkt die Wochenenden miteinander verbringen können.

Der Schulbetrieb ab dem 18.05.2020 wird spezifisch geplant werden. Daher ist es erforderlich, alle Aktualisierungen auf der Homepage und im Vertretungsplan gewissenhaft zu beachten. Die Zugangsregelungen bleiben bestehen.

Nachfolgend sind in Auszügen Informationen aus der am gestrigen Abend im Schulportal veröffentlichten Allgemeinverfügung aufgeführt.

Für die nun erweiterte Öffnung der Schule wünsche ich wieder gutes Gelingen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr/Euer



Bernd Wenzel  
Schulleiter

Pirna, 13. Mai 2020

# **Allgemeinverfügung**

## **zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 12. Mai 2020, Az: 15-5422/4

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **1. Zweck der Allgemeinverfügung**

- 1.1. <sup>1</sup>Diese Allgemeinverfügung regelt den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Kindertagesstätten (Horte, Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen) sowie der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie. <sup>2</sup>Diese Einrichtungen dürfen ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben werden.
- 1.2. Die Allgemeinverfügung trifft abweichende Regelungen im Sinne des § 2 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung) vom 12. Mai 2020.
- 1.3. <sup>1</sup>Der Besuch der Schulen einschließlich der Schulen des zweiten Bildungsweges ist zwecks Erfüllung der Schulpflicht und zur Unterrichtung sowie zur Durchführung von Prüfungen und Konsultationen den dort beschulten Schülern gestattet. <sup>2</sup>Der Unterricht ist durch die Lehrkräfte der jeweiligen Schule abzusichern. <sup>3</sup>Sonstige Veranstaltungen an Schulen und Sportunterricht an Grundschulen sowie in der Primarstufe der Förderschulen finden nicht statt.
- 1.4. <sup>1</sup>Der Schulpflicht ist grundsätzlich im Präsenzunterricht an der Schule nachzukommen. <sup>2</sup>Sofern aufgrund dieser Allgemeinverfügung oder aus Gründen des Infektionsschutzes die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet ist, wird die Schulpflicht im Rahmen der häuslichen Lernzeit erfüllt. <sup>3</sup>Insbesondere an den weiterführenden Schulen ist die Beschulung in enger pädagogischer Verbindung von Präsenzzeit und häuslicher Lernzeit (Wechsel-Modell) durch die Schule zu gewährleisten. ...

... Die allgemeinen Bestimmungen des Infektionsschutzrechts und § 12 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, demgemäß eine regionale Schließung von Kindereinrichtung und Schulen möglich ist, bleiben unberührt.

## 2. Allgemeine Hygiene-Richtlinien

- 2.1. <sup>1</sup>Der Zugang zu den Gebäuden der in Ziffer 1.1. genannten Einrichtungen ist nur Personen ohne nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion und ohne Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, wie insbesondere Husten, Fieber und Halsschmerzen, gestattet. <sup>2</sup>Personen mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch geeignete Nachweise, insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome belegen. <sup>3</sup>Lehrkräfte, die Symptome im Sinne des Satzes 1 zeigen und nicht im Sinne des Satzes 2 nachweislich vorerkrankt sind, melden dies unverzüglich der Schulleitung der Schule, an der sie beschäftigt sind, und lassen eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen.
- 2.2. <sup>1</sup>Personen, die an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt sind, die dort beschulten volljährigen Schüler und die Personensorgeberechtigten minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihre in den Einrichtungen beschulten oder betreuten Kinder mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder kürzlich näheren Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten. <sup>2</sup>Es gilt das Zugangsverbot nach Ziffer 2.1. Satz 1. <sup>3</sup>Das Betreten einer Einrichtung ist frühestens 14 Tage nach der Feststellung von Symptomen oder einer Infektion wieder gestattet. <sup>4</sup>Nach einer nachgewiesenen Infektion kann die Schule zuvor eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- 2.3. <sup>1</sup>Zeigt eine Person, die eine Einrichtung nach Ziffer 1.1. betreten will oder sich in derselben aufhält, Symptome im Sinne der Ziffer 2.1. Satz 1, so kann ihr der Zugang zur Einrichtung verweigert oder sie der Einrichtung verwiesen werden. <sup>2</sup>Schüler oder betreute Kinder, die Symptome während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind in der Einrichtung zu isolieren; das Abholen durch berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen. <sup>3</sup>Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.
- 2.4. <sup>1</sup>Berechtigte Personen haben sich unverzüglich nach Betreten einer Einrichtung die Hände gründlich zu waschen. <sup>2</sup>Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die notwendigen hygienischen Mittel an Betriebstagen in ausreichender Menge verfügbar sind. <sup>4</sup>Die Husten- und Niesetikette sind zu beachten. <sup>5</sup>Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung der Hygienemaßregeln in geeigneter Weise hinzuweisen.
- 2.5. <sup>1</sup>In den Eingangsbereichen eines Schulgebäudes sind Hinweise zu den einzuhaltenden Hygieneregeln nach Ziffern 2.1. und 2.2. anzubringen, die diese Vorgaben altersgerecht und übersichtlich darstellen. <sup>2</sup>Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich und in sanitären Räumlichkeiten vorzuhalten.

- 2.6. <sup>1</sup>Genutzte Raum- und Oberflächen sowie Gegenstände sind regelmäßig gründlich zu reinigen. <sup>2</sup>Genutzten Räume sind täglich mehrfach zu lüften. <sup>3</sup>Technisch-mediale Geräte, deren Bedienung unmittelbaren körperlichen Kontakt erfordert, sollen nicht von mehreren Personen zugleich oder in kurzen Abständen genutzt werden. <sup>4</sup>Sie sind nach jeder einzelnen Nutzung zu desinfizieren.
- 2.7. Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ ist zu beachten.

### 3. Regelungen zum Schulbetrieb

- 3.1. <sup>1</sup>Für Schüler, die aufgrund der Ziffer 2.1. das Schulgelände nicht betreten dürfen, gilt die Schulpflicht. <sup>2</sup>Sofern keine ärztliche Befreiung vom Unterricht vorliegt, haben sie dieser im Rahmen der häuslichen Lernzeit nachzukommen. <sup>3</sup>Die unterrichtenden Lehrer stehen dem betroffenen Schüler für Fragen zur Verfügung und stellen sicher, dass diesem der im Präsenzunterricht vermittelte Lernstoff zugänglich ist.
- 3.2. <sup>1</sup>Besteht bei Schülern oder bei Personen, die in deren Haushalt leben, eine Grunderkrankung, die die körperliche Abwehrfähigkeit gegen eine SARS-CoV2-Infektion wesentlich verringert, sind diese Schüler von der Schulbesuchspflicht freizustellen, sofern das Infektionsrisiko nicht anderweitig wesentlich reduziert werden kann. <sup>2</sup>Über die Freistellung entscheidet der Schulleiter auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. <sup>3</sup>Ziffer 3.1. gilt entsprechend.
- 3.3. Schulfremden Personen, die nicht für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes oder des Betriebs notwendiger Nebeneinrichtungen benötigt werden, ist das Betreten des Schulgeländes untersagt, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. ...

### 5. Allgemeine Hygiene-Richtlinien

- a. <sup>1</sup>Der Zugang zu den Gebäuden der in Ziffer 1.1. genannten Einrichtungen ist nur Personen ohne nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion und ohne Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, wie insbesondere Husten, Fieber und Halsschmerzen, gestattet. <sup>2</sup>Personen mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch geeignete Nachweise, insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome belegen. <sup>3</sup>Lehrkräfte, die Symptome im Sinne des Satzes 1 zeigen und nicht im Sinne des Satzes 2 nachweislich vorerkrankt sind, melden dies unverzüglich der Schulleitung der Schule, an der sie beschäftigt sind, und lassen eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen.
- b. <sup>1</sup>Personen, die an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt sind, die dort beschulten volljährigen Schüler und die Personensorgeberechtigten minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihre in den Einrichtungen beschulten oder betreuten Kinder mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder kürzlich näheren Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. <sup>2</sup>Es gilt das Zugangsverbot nach Ziffer 2.1. Satz 1. <sup>3</sup>Das Betreten einer

Einrichtung ist frühestens 14 Tage nach der Feststellung von Symptomen oder einer Infektion wieder gestattet. <sup>4</sup>Nach einer nachgewiesenen Infektion kann die Schule zuvor eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

- c. <sup>1</sup>Zeigt eine Person, die eine Einrichtung nach Ziffer 1.1. betreten will oder sich in derselben aufhält, Symptome im Sinne der Ziffer 2.1. Satz 1, so kann ihr der Zugang zur Einrichtung verweigert oder sie der Einrichtung verwiesen werden. <sup>2</sup>Schüler oder betreute Kinder, die Symptome während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind in der Einrichtung zu isolieren; das Abholen durch berechnigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen. <sup>3</sup>Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.
- d. <sup>1</sup>Berechnigte Personen haben sich unverzüglich nach Betreten einer Einrichtung die Hände gründlich zu waschen. <sup>2</sup>Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die notwendigen hygienischen Mittel an Betriebstagen in ausreichender Menge verfügbar sind. <sup>4</sup>Die Husten- und Niesetikette sind zu beachten. <sup>5</sup>Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung der Hygienemaßregeln in geeigneter Weise hinzuweisen.
- e. <sup>1</sup>In den Eingangsbereichen eines Schulgebäudes sind Hinweise zu den einzuhaltenden Hygieneregeln nach Ziffern 2.1. und 2.2. anzubringen, die diese Vorgaben altersgerecht und übersichtlich darstellen. <sup>2</sup>Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich und in sanitären Räumlichkeiten vorzuhalten.
- f. <sup>1</sup>Genutzte Raum- und Oberflächen sowie Gegenstände sind regelmäßig gründlich zu reinigen. <sup>2</sup>Genutzten Räume sind täglich mehrfach zu lüften. <sup>3</sup>Technischmediale Geräte, deren Bedienung unmittelbaren körperlichen Kontakt erfordert, sollen nicht von mehreren Personen zugleich oder in kurzen Abständen genutzt werden. <sup>4</sup>Sie sind nach jeder einzelnen Nutzung zu desinfizieren.
- g. Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ ist zu beachten.

## 6. Regelungen zum Schulbetrieb

- a. <sup>1</sup>Für Schüler, die aufgrund der Ziffer 2.1. das Schulgelände nicht betreten dürfen, gilt die Schulpflicht. <sup>2</sup>Sofern keine ärztliche Befreiung vom Unterricht vorliegt, haben sie dieser im Rahmen der häuslichen Lernzeit nachzukommen. <sup>3</sup>Die unterrichtenden Lehrer stehen dem betroffenen Schüler für Fragen zur Verfügung und stellen sicher, dass diesem der im Präsenzunterricht vermittelte Lernstoff zugänglich ist.
- b. <sup>1</sup>Besteht bei Schülern oder bei Personen, die in deren Haushalt leben, eine Grunderkrankung, die die körperliche Abwehrfähigkeit gegen eine SARS-CoV2-Infektion wesentlich verringert, sind diese Schüler von der Schulbesuchspflicht freizustellen, sofern das Infektionsrisiko nicht anderweitig wesentlich reduziert werden kann. <sup>2</sup>Über die Freistellung entscheidet der Schulleiter auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. <sup>3</sup>Ziffer 3.1. gilt entsprechend.

- c. Schulfremden Personen, die nicht für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes oder des Betriebs notwendiger Nebeneinrichtungen benötigt werden, ist das Betreten des Schulgeländes untersagt, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland verbreitet hatte und nach wie vor die Gesundheit der Bevölkerung bedroht. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu 1.:**

##### **Zu 1.1 und 1.2:**

Anders als die bisherigen Allgemeinverfügungen, die von der Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertagesbetreuung bzw. Kindertageseinrichtungen ausgegangen sind, und deshalb nur Ausnahmen von dieser Einstellung des Betriebes regeln konnten, regelt diese Allgemeinverfügung, unter welchen Rahmenbedingungen und Maßgaben Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen grundsätzlich wieder betrieben werden können.

Dieser Paradigmenwechsel ist angesichts des eingedämmten Infektionsgeschehens vertretbar und geboten, um Kindern und Schülern wieder ein regelmäßiges Bildungsangebot an Einrichtungen und Schulen zu eröffnen. Gleichwohl hat der Infektionsschutz einen sehr hohen Stellenwert, weshalb es spezifischer Regelungen bedarf, diesem Rechnung zu tragen. Diese Allgemeinverfügung macht von der in § 2 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, für Schulen und Kindertageseinrichtungen abweichende Regelungen zu treffen.

##### **Zu 1.3 bis 1.6:**

Diese Ziffern 1.3 bis 1.6 treffen prinzipielle Regelungen für den schulischen Bereich. An den weiterführenden Schulen wird dabei ein Wechsel-Modell von Präsenzzeit und häuslicher Lernzeit ermöglicht, das pädagogisch einer engen Verzahnung der jeweiligen Phasen bedarf.

#### **Zu 2.:**

### **Zu 2.1 bis 2.3:**

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung betreten. Das betrifft alle Personen, die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder anderen Personen, die das Kind zur Kindertagesbetreuung bringen sowie die Schüler und die zu betreuenden Kinder.

Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes werden Lehrkräfte mit Krankheitssymptomen aufgefordert, dies der Schule anzuzeigen und sich umgehend auf Covid 19 testen zu lassen.

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten in den in Ziffer 1.1 erfassten Gemeinschaftseinrichtungen besteht das Erfordernis,

- dass der o.a. Personenkreis bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Einrichtung unverzüglich informiert,
- dass Kinder, die während der Betreuung bzw. Schüler, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, von der Gruppe oder Klasse zu trennen und abzuholen sind,
- eines Betretungsverbot für erkrankte Personen.

### **Zu 3.:**

#### **Zu 3.1 bis 3.2:**

Schüler, die aufgrund von Ziffer 2.1 das Schulgelände nicht betreten dürfen, kommen ihrer Schulpflicht nach, indem sie schulische Leistungen verpflichtend im häuslichen Umfeld erbringen. Die Aufgaben werden über analoge oder digitale Wege vermittelt. Die Ausgestaltung dieser Lernangebote wird durch die unterrichtenden Lehrer sichergestellt. Gleiches gilt für Schüler die, aus einem unter Ziffer 2.2 genannten Grund aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung nach Entscheidung des Schulleiters von der Schulbesuchspflicht befreit sind.

#### **Zu 3.3 bis 3.4:**

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist Personen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und des Betriebs von notwendigen Nebeneinrichtungen benötigt werden, das Betreten des Schulgeländes grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten für den von Ziffer 3. 4 umfassten Personenkreis, dessen Einsatz notwendig ist, um Schüler beim Schulbesuch zu unterstützen bzw. ihnen den Besuch einer Schule überhaupt zu ermöglichen. Über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diesen Personenkreis entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes.

#### **Zu 3.6:**

In dieser Ziffer werden Regelungen für die Schüler der Sekundarstufen I und II getroffen. Für diese Schüler ist eine strenge Konstanz der Lerngruppen, anders als in der Kindertagesbetreuung und in den Schulen der Primarstufe, nicht realisierbar. Es wird jedoch angestrebt, für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein schulisches Präsenzangebot umzusetzen.

Da eine vollständige Gewährleistung von Hygienevorschriften und Hygieneketten in Schulen – abhängig vom Alter der Kinder und Jugendlichen – bei voller Besetzung nicht sichergestellt werden kann, müssen häusliche Lernzeiten systematisch mit Präsenzzeiten verbunden werden. Da sowohl die räumlichen als auch personellen Gegebenheiten an der Einzelschule sehr unterschiedlich sind, kann die Ausgestaltung nur von der Schule zielführend erfolgen. In den Zeiten des häuslichen Lernens sind Schülerinnen und Schüler von der Anwesenheit im Unterricht und an der Schule befreit. Dies gilt auch für sonstige schulische Veranstaltungen. Sie sind aber zur häuslichen Erbringung von schulischen Leistungen verpflichtet, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang bearbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote obliegt der Schulleitung und dem Landesamt für Schule und Bildung.

Die Maßnahmen der Ziffern 3.6.2 bis 3.6.4 dienen insgesamt dem Gesundheitsschutz und sollen Infektionen nach menschlichem Ermessen weitgehend zu vermeiden helfen. Sie werden entsprechend der bisher bewährten Verfahrensweise bei der Öffnung der Schulen für Schüler der Abschluss- und Vorabschlussklassen fortgesetzt. Sie sollen außerdem gewährleisten, dass selbst in besonderen Unterrichtssequenzen und Abläufen, in denen es pädagogisch oder organisatorisch nicht durchgängig möglich ist, den Mindestabstand einzuhalten, durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Infektionsschutz lückenlos einzuhalten.